

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 266.) Verordnung wegen erweiterter Realisation der noch im Umlauf befindlichen
Tresor- und Thalerscheine. Vom 1sten März 1815.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch Unser Edikt vom 7ten
September 1814., die Tresor- und Thalerscheine betreffend, haben Wir über
die allmähliche Verminderung und einstweilige Realisirung dieses Papiergeldes
Anordnungen erlassen, welche eine allgemeine Zirkulation, so wie ein bedeu-
tendes Steigen desselben im Course zur Folge gehabt haben.

Seit dem ist zu Folge des §. 5. dieses Edikts die Summe von einer
und einer halben Million Thalern in Tresorscheinen, wirklich vernichtet und
durch diese Maassregel die vorhandene geringe Masse dieses Papiergeldes so
weit vermindert worden, daß dadurch kaum der zehnte Theil des in Unserm
Kassen notwendigen Gelbunlaufs bestritten werden kann.

Wir sehen Uns dadurch nummehr im Stande, den Inhabern dieser
Scheine, durch die gedachte Kassen-Zirkulation selbst, einen vollkommenen hin-
reichenden Realisations-Fonds zu gewähren, und da andern Theils, bei dem,
durch die glücklichen Ereignisse der zuletzt verflohenen thatenreichen Jahre, be-
wirkten kräftigen Aufblühen des Handels und der Gewerbe in dem ganzen
Umfange Unserer Staaten, die allgemeine Zirkulation der Tresor- und Thaler-
scheine, als eines durch den frühern günstigen Erfolg der Verordnung vom
4ten Februar 1806. völlig bewährt gefundenen Zahlungsmittels, so lange
solche nach den Bestimmungen Unseres Eingangs gedachten Edikts noch fort-
dauern, zum Vortheil des Handels- und Gewerbestandes und zur Erleich-
terung

Zehnter Jahrgang 1815.

C

terung